

Satzung

Förderverein der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau

Stand: 23. April 2022

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5	Mitgliedschaftsbeiträge	3
§ 6	Vereinsorgane	3
§ 7	Der Vorstand.....	3
§ 8	Amtsdauer des Vorstands	4
§ 9	Beschlussfassung des Vorstands.....	4
§ 10	Der Beirat.....	4
§ 11	Amtsdauer der bestimmten Beiratsmitglieder.....	4
§ 12	Gemeinsame Beschlussfassung zwischen Vorstand und Beirat.....	5
§ 13	Die Mitgliederversammlung	5
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 15	Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 16	Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	6
§ 17	Gerichtsstand.....	6
§ 18	Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO);

2. die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO);
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
4. die Förderung der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 AO);
5. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 16 AO); und
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

(3) ¹Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ (VR 200578, Amtsgericht Passau). ²Dabei vornehmlich durch:

1. die Vernetzung der Mitglieder des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ mit Wissenschaft und Praxis;
2. Wissensvermittlung, Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Dienste und rechtliche Supervision;
3. finanzielle Zuwendungen an den Verein „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ durch Mitgliedschaftsbeiträge, freiwillige Spenden und sonstige Mittel; und
4. Honorierung und Unterstützung von besonderem gesellschaftlichen Engagement der Mitglieder des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder, einschließlich der Vorstands- und Beiratsmitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden. ²Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. ³Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(2) Mitgliedschaftsanträge von aktuellen oder ehemaligen Mitgliedern des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ sollen angenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds;
2. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
3. freiwilligen Austritt;
4. Streichung von der Mitgliederliste; oder
5. Ausschluss aus dem Verein.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. ²Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. ³Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. ⁴Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

(4) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft Interessen und Zwecke des Vereins verletzt. ³Der Vorstand beschließt zusammen mit dem Beirat über den Ausschluss. ⁴Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁵Der Beschluss ist zu begründen und dem:der Betroffenen in Textform mitzuteilen. ⁶Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaftsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Näheres regelt die Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat; und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:

1. zwei Co-Vorsitzenden und
2. einem:r Schatzmeister:in.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

(3) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. ²Von der Bestimmung des § 181 BGB sind die Vorstandsmitglieder befreit.

(4) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er kann hierzu einzelne Vereins- und Beiratsmitglieder bevollmächtigen.

(5) ¹Der:Die Schatzmeister:in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. ²Er:Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzutragen.

(6) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. ²Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ³Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn es als Vorstand abberufen wird, zurücktritt oder seine Amtszeit endet. ⁴Ein Rücktritt ist gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied in Textform zu erklären.

(2) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des:der Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Textform einzuberufen sind. ²Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁴Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege (Umlauf) gefasst werden. ⁵Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Personen:

1. dem jeweils amtierenden Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden des Vereins „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ (geborenes Beiratsmitglied) und
2. bis zu fünf weiteren Personen (bestimmte Beiratsmitglieder).

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand eigenständig organisatorisch zu unterstützen.

(3) Der Beirat hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 Amtsdauer der bestimmten Beiratsmitglieder

(1) ¹Die bestimmten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der bestimmten Beiratsmitglieder im Amt. ²Jedes bestimmte Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. ³Das Amt eines bestimmten Beiratsmitglieds endet, wenn es als bestimmtes Beiratsmitglied abberufen wird, zurücktritt oder seine Amtszeit endet. ⁴Ein Rücktritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied in Textform zu erklären.

(2) Scheidet ein bestimmtes Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand zusammen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des:der Ausgeschiedenen.

§ 12 Gemeinsame Beschlussfassung zwischen Vorstand und Beirat

¹Sofern der Vorstand zusammen mit dem Beirat nach dieser Satzung Beschlüsse fasst, ist eine entsprechende Sitzung von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Textform einzuberufen. ²Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. ³Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Summe der amtierenden Mitglieder von Beirat und Vorstand anwesend sind. ⁴Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege (Umlauf) gefasst werden. ⁵Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
2. Festsetzung der laufenden Mitgliedschaftsbeiträge im Sinne von § 5;
3. Erlass und Änderung der Beitrags- und Zahlungsmodalitätenordnung im Sinne von § 5;
4. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmten Beiratsmitgliedern;
5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
6. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des:r Schatzmeister:in;
7. Genehmigung des Protokolls der zuletzt abgehaltenen Mitgliederversammlung, wobei über die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung frühestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird; und
8. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.

(2) ¹Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. ²Für einen Beschluss zur Änderung des Zwecks des Vereins, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines bestimmten Beiratsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Bei allen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Neinstimmen der Antrag, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

(5) Aufgaben der Mitglieder können nur mit Genehmigung des Vorstands auf andere übertragen werden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder, höchstens jedoch 20 Mitglieder, die Einberufung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ²Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse

(z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der:Die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) ¹Ort und Datum der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. ²Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon-, Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. ³Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder als gemischte Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den:die Leiter:in. ³Der:Die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder, die nicht Teil des Vorstands sind, anwesend sind. ²Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. ³Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungs-Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch Beschluss ändern und ergänzen.

(5) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹Über die Mitgliederversammlung hat der:die Protokollführer:in ein Protokoll zu erstellen, in dem der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. ²Der:Die Protokollführer:in unterschreibt das Protokoll.

§ 17 Gerichtsstand

Als besonderer Gerichtsstand im Sinne des § 17 Absatz 3 ZPO wird München festgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) ¹Wird der Verein aufgelöst, werden die Vorstandsmitglieder zu Abwickler:innen bestimmt. ²Jede:r Abwickler:in ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

(2) ¹Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau

e.V.“. ²Sollte sich der Verein „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V.“ in Liquidation befinden oder die Rechtspersönlichkeit erloschen sein, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Verein „Dachverband Studentischer Rechtsberatungen e.V.“ (VR 231715, Amtsgericht Jena) und den Verein „Refugee Law Clinics Deutschland e.V.“ (VR 35872 B, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg). ³Alle begünstigten Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für studentische Projekte mit gemeinnützigem Zweck zu verwenden.